

# **Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen**

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden.  
Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen  
und Männer.)

## **Präambel**

Politik für Jugendliche zu machen heißt Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen junge Menschen zusammenkommen, um ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck zu verleihen. Sie engagieren sich im Jugendgemeinderat und beteiligen sich dadurch aktiv an aktuellen und politischen Themen ihrer Kommune. Zudem steht auch die Vertretung von Interessen anderer Jugendlichen im Fokus. Aus dem Jugendgemeinderat heraus können weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt werden.

## **§ 1**

### **Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zu deren Ablauf im Jugendgemeinderat.
- (3) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats. Er kann für diese Aufgabe einen Vertreter aus der Verwaltung bestimmen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatssprecher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Sollte nach zwei Wahlgängen kein Kandidat mit einer einfachen Mehrheit gewählt sein, entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los unter den aufgestellten Kandidaten. Der Sprecher ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden.

### **§ 3**

#### **Einsetzung des Jugendgemeinderates**

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Jugendgemeinderäte bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung.

### **§ 4**

#### **Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung**

- (1) In der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet, die den Jugendgemeinderat inhaltlich und bei der formalen Abwicklung seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderates als Protokollführer und, bei Bedarf, an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat Unterstützung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, bei Planungen und Vorhaben der Stadt Ditzingen mitzuwirken, die die Interessen von Jugendlichen berühren. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates zu verständigen. Bei dreimaligen unentschuldigtem Fehlen kann einem Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sein Mandat aberkannt werden.

- (4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich sind.
- (6) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat**

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die ihren Hauptwohnsitz in Ditzingen aufgeben.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die ein Mandat in einem Ortschaftsrat oder im Gemeinderat annehmen.
- (3) Gewählte Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat aus triftigem Grund beantragen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur getagt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Termine und der Ort der Sitzungen werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Jugendgemeinderates gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung erfolgt zu

Informationszwecken zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Ditzingen.

- (5) Der Vorsitzende lädt die Jugendgemeinderäte zu Sitzungen elektronisch über das Ratsinformationssystem mit angemessener Frist in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Einzelheiten zur elektronischen Ratsarbeit legt der Jugendgemeinderat in einer besonderen Richtlinie fest. In der Regel finden die Sitzungen des Jugendgemeinderates donnerstags statt.  
Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung.
- (6) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Er kann themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können. Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie fallen organisatorisch in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird von einem Vertreter der Geschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten und vom Sprecher des Jugendgemeinderates und vom Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter genehmigt. Das Protokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister sowie den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zugesandt. Das Protokoll von öffentlichen Sitzungen wird außerdem im Internet auf der Homepage des Jugendgemeinderats der Stadt Ditzingen veröffentlicht.

## **§ 9**

## **Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Vom Jugendgemeinderat beschlossene Anträge oder Vorschläge werden an den Oberbürgermeister zur Beratung im Gemeinderat oder dessen Ausschüsse weitergeleitet (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Sprecher an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Der Sprecher oder das ihn vertretende Mitglied des Jugendgemeinderates besitzt dabei ein Rederecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales des Gemeinderates.
- (4) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (5) Ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Gemeinderates hat auf Antrag und anschließender Einladung durch den Jugendgemeinderat zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht im Jugendgemeinderat.

## **§ 10**

### **Etat**

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat über den der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## **§ 11**

### **Entschädigung**

Jeder Jugendgemeinderat erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Entschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen in Kraft. Sie kann mit einer

Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen.

Ditzingen, den 23. Juni 2015

Geändert durch GR-Beschluss am 08.03.2016: §2 (3) und §8

Geändert durch GR-Beschluss am 28.06.2022: §5 (1) und §7 (4) und (5)

## **Anlage zur Geschäftsordnung**

### **Richtlinie über die elektronische Ratsarbeit des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen gemäß § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates**

#### **§ 1**

##### **Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit**

- (1) Die Stadt Ditzingen betreibt ein internetbasiertes digitales Ratsinformationssystem als Grundlage für die elektronische Ratsarbeit. Den teilnehmenden Jugendgemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzung des Jugendgemeinderats über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung geht zu, wenn der entsprechende Link zum Ratsinformationssystem im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Eine zusätzliche schriftliche Einladung erfolgt nicht. Sofern sich Jugendgemeinderäte nicht an der elektronischen Gremienarbeit beteiligen, werden die Beratungsunterlagen den betroffenen Personen darüber hinaus auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung der Beratungsunterlagen gilt die Ladungsfrist des Jugendgemeinderats.
- (2) An der elektronischen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Jugendgemeinderates durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für die Ratsarbeit. Diese Erklärung gilt jeweils für die gesamte laufende Wahlperiode.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates, die an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Jugendgemeinderats.
- (4) Bei einem technischen Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form.

#### **§ 2**

##### **Gebrauchsüberlassung mobiler Endgeräte**

- (1) Die Stadt Ditzingen stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Jugendgemeinderates ein mobiles digitales Endgerät leihweise zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich. Die Beschaffung der Hardware (Tablet und Zubehör: Tastatur, Hülle) erfolgt durch die Stadtverwaltung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Ditzingen. Mit diesen Geräten ist der Zugriff auch über den

WLAN-Zugang zu den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten WLAN-Netzen auf das Ratsinformationssystem der Stadt Ditzingen möglich.

- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Ditzingen trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (DiPolis App). Die mobilen Endgeräte sind grundsätzlich für dienstliche Zwecke vorgesehen. Die private Mitnutzung dieser Geräte ist erlaubt. Die mobilen Endgeräte sind für Mitglieder des Jugendgemeinderates welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben nach den Richtlinien des Jugendschutzes eingeschränkt.
- (3) Sofern die Mitglieder Jugendgemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
  1. Geräte folgender Hersteller, bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit (Stand März 2022) geeignet:
    - Apple iOS ab Version 12.4 und höher
    - Google Android ab Version 7.1.1. und höher / API Level 19 oder höher
    - Betriebssystem Windows 10
  2. Den Jugendgemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Jugendgemeinderates von Dritten, z.B. im Rahmen der schulischen Tätigkeit überlassen, bzw. bereitgestellt werden.
  3. Die Stadt Ditzingen beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte**

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Stadt Ditzingen unterstützt und berät die Mitglieder des Jugendgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der nach § 2 (1) bereitgestellten Endgeräte.
- (3) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines nach § 2 (1) bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt Ditzingen, Abt. Organisation und Zentrale Dienste, unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die private Nutzung eines nach § 2 (1) bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.



## **§ 4**

### **Software für die elektronische Ratsarbeit**

Die Stadt Ditzingen übernimmt für alle Teilnehmenden der elektronischen Ratsarbeit die Kosten für die Lizenz der App „DiPolis“ (digitales Ratsinformationssystem) sowie ggf. für weitere Software, die für die Durchführung der elektronischen Ratsarbeit unverzichtbar ist. Weitere Kosten werden nicht übernommen. Individuell gewünschtes Zubehör, welches über das von der Stadt Ditzingen gestellte Zubehör nach § 2 (1) hinausgeht, muss einzeln beschafft werden. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten sind vollständig privat zu tragen. Dies schließt auch kostenpflichtige Apps ein.

## **§ 5**

### **Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nehmen nicht an der elektronischen Ratsarbeit teil. Ihnen werden die Einladungen und Sitzungsunterlagen weiterhin schriftlich zugestellt.

## **§ 6**

### **Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat**

- (1) Die leihweise überlassenen Endgeräte nach § 2 (1) sowie das Zubehör sind für die Ausübung des Mandats im Jugendgemeinderat bestimmt. Sie werden den Mitgliedern des Gremiums zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Jugendgemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Ditzingen zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Jugendgemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern ein Mitglied des Jugendgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet.
- (2) Sofern Mitglieder des Jugendgemeinderates eigene Endgeräte nach § 2 (3) einsetzen, ist die von der Stadt Ditzingen zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Jugendgemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Jugendgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gremium ausscheidet.
- (3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Jugendgemeinderatsmitglieds.

## **§ 7**

### **Datenschutz und IT-Sicherheit**

Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Das Nähere wird in einer Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses für die elektronische Ratsarbeit geregelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 29.06.2022 in Kraft.

Ditzingen, den 12.05.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Makurath', written in a cursive style.

Michael Makurath  
Oberbürgermeister